

---

## S 31 AS 1129/18

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Grundsicherung für Arbeitsuchende - Bildung und Teilhabe - Schulausflug - Zirkusprojektwoche auf dem Schulgelände - analoge Anwendung von <a href="#">§ 28 Abs 2 S 1 Nr 1 SGB II</a> - planwidrige Regelungslücke - verfassungskonforme Auslegung - Regelbedarf - Härtefallmehrbedarf - Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft - sozialgerichtliches Verfahren - statthafte Klageart - Kostenerstattung nach berechtigter Selbsthilfe - Antragstellung durch vollmachtlosen Vertreter
Leitsätze	Als Bildungs- und Teilhabebedarf sind auch Kosten zu übernehmen, die für eine von der Schule organisierte und verantwortete, auf dem Schulgelände durchgeführte Veranstaltung anfallen, die der sozialen Teilhabe der Schulkinder im Klassen- oder Schulverband dient und gleichermaßen außerhalb des Schulgeländes als Schulausflug stattfinden könnte.
Normenkette	<a href="#">SGB II § 28 Abs 1 S 1</a> ; <a href="#">SGB II § 28 Abs 2 S 1 Nr 1</a> ; <a href="#">SGB II § 28 Abs 2 S 1 Nr 2</a> ; <a href="#">SGB II § 28 Abs 7 S 1</a> ; <a href="#">SGB II § 21 Abs 6 F</a> : 2011-05-13; <a href="#">SGB II § 29 Abs 1</a> ; <a href="#">SGB II § 30 S 1</a> ; <a href="#">SGB II § 37 Abs 1 S 2 F</a> : 2011-05-13; <a href="#">GG Art 1 Abs 1</a> ; <a href="#">GG Art 20 Abs 1</a> ; <a href="#">SGG § 54 Abs 1 S 1</a> ; <a href="#">SGG § 54 Abs 4</a> ; <a href="#">SGG § 56</a>
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 31 AS 1129/18
Datum	28.11.2019

---

## 2. Instanz

Aktenzeichen L 3 AS 39/20  
Datum 05.04.2022

## 3. Instanz

Datum 08.03.2023

Ä

Auf die Revision der KlÄgerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 5. April 2022 aufgehoben. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 28. November 2019 wird zurÄckgewiesen.

Der Beklagte hat auch die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu erstatten.

G r Ä n d e :

I

1

Im Streit steht die Erstattung von 10Ä Euro fÄr die Teilnahme der KlÄgerin an einer von der Schule organisierten Zirkusprojektwoche auf dem SchulgelÄnde.

2

Die KlÄgerin ist 2010 geboren und lebt zusammen mit ihrer allein sorgeberechtigten Mutter in einem Haushalt. Beide beziehen laufende Leistungen nach dem SGBÄ II. Vom 9.Ä bis 13.4.2018 veranstaltete die Schule, die die KlÄgerin seit Herbst 2017 besuchte, auf ihrem Sportplatz und einem auf dem SchulgelÄnde aufgestellten Zirkuszelt eine Zirkusprojektwoche, die vom âProjekt Circus Aronâ gestaltet wurde. Alle 186 SchÄlerinnen und SchÄler der Klassen 1 bis 6 sollten daran teilnehmen. Die Kosten je Kind beliefen sich auf 10Ä Euro. Den durch die Schulleiterin ua fÄr die KlÄgerin gestellten Antrag vom MÄrz 2018, die Kosten fÄr die Teilnahme zu Äbernehmen, lehnte der Beklagte ab (Bescheid vom 15.3.2018; Widerspruchsbescheid vom 18.7.2018). Die KlÄgerin nahm an dem Projekt teil, ohne dass die Kosten durch Dritte getragen worden wÄren.

3

WÄhrend die KlÄgerin mit ihrer Klage auf Kostenerstattung vor dem SG erfolgreich war (Urteil vom 28.11.2019), hat das LSG auf die Berufung des Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 5.4.2022). Zur BegrÄndung hat das LSG ua ausgefÄhrt, die Kosten seien nicht von [Ä§Ä 28 AbsÄ 2 SatzÄ 1 NrÄ 1](#) und 2 SGBÄ II erfasst, wonach die tatsÄchlichen Aufwendungen fÄr SchulausflÄge und mehrtÄgige Klassenfahrten zu Äbernehmen seien. Dem stehe bereits der Wortlaut der Regelungen entgegen. Auch wenn diese nach ihrem Sinn und Zweck eine FÄrderung des Zirkusprojekts

---

einschließen, sei einer wortlautgetreuen Auslegung der Regelungen der Vorzug zu geben. Nicht zuletzt unterfalle das Zirkusprojekt auch nicht [Â§Â 28 AbsÂ 7 SGBÂ II](#), denn diese Regelung wolle nur außerschulische Aktivitäten in organisierten Freizeitveranstaltungen und insoweit eine Integration in die Gemeinschaft ermöglichen. Der Gesetzgeber sei auch nicht von Verfassungs wegen gezwungen, alle mit dem Schulbesuch einhergehenden Bedarfe durch eine Sonderregelung abzudecken. Die Kosten für die Teilnahme am Zirkusprojekt seien vielmehr aus dem Regelbedarf zu zahlen und dort strukturell zutreffend erfasst.

4

Mit ihrer vom LSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin eine Verletzung des [Â§Â 28 AbsÂ 2 SatzÂ 1 NrÂ 1 SGBÂ II](#). Zur Begründung führt sie ua aus, Sinn und Zweck der Regelung, die Ausgrenzung von Kindern aufgrund der wirtschaftlichen Situation ihrer Eltern zu verhindern, gebiete die Übernahme von Kosten für alle schulischen Gemeinschaftsveranstaltungen. Es sei, lege man das Verständnis des LSG zugrunde, letztlich vom Zufall abhängig, ob Kosten übernommen würden. Wäre nämlich die Projektwoche außerhalb des Schulgeländes durchgeführt worden, hätten die Voraussetzungen für die Annahme eines Schulausflugs vorgelegen.

5

Die Klägerin beantragt,  
das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 5. April 2022 aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 28. November 2019 zurückzuweisen.

6

Der Beklagte beantragt,  
die Revision zurückzuweisen.

7

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

II

8

Die zulässige Revision ist begründet ([Â§Â 170 AbsÂ 2 SatzÂ 1 SGG](#)). Die Klägerin hat Anspruch auf Erstattung von 10 Euro für ihre Teilnahme am schulischen Zirkusprojekt.

9

1. Gegenstand des Verfahrens ist neben den vorinstanzlichen Entscheidungen der Bescheid vom 15.3.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.7.2018, mit dem der Beklagte die begehrte Kostenübernahme für die Teilnahme am Zirkusprojekt abgelehnt hat. Zutreffend verfolgt die Klägerin ihr Begehren als gerichtlich isoliert durchsetzbaren Anspruch (ausführlich BSG vom 10.9.2013 [Â BÂ 4Â AS 12/13Â RÂ](#) SozR 4-4200 [Â§Â 28 NrÂ 8 RdNrÂ 14](#); BSG vom 5.7.2017 [Â BÂ 14Â AS 29/16Â RÂ](#) SozR 4-4200 [Â§Â 28 NrÂ 10 RdNrÂ 10](#); zuletzt BSG vom

---

14.12.2021 [BÄ 14Ä AS 21/20Ä RÄ BSGE 133, 187](#) = SozR 4-4200 Ä§Ä 28 NrÄ 12, RdNr 9).

10

2. Verfahrensrechtliche Hindernisse stehen einer Sachentscheidung des Senats nicht entgegen. Insbesondere war die Berufung zulässig, nachdem das SG sie in seinem Urteil zugelassen hatte (vgl. [Ä§Ä 144 SGG](#)). Die Klägerin verfolgt ihr Begehren zulässigerweise im Wege der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage ([Ä§Ä 54 AbsÄ 1 SatzÄ 1 AltÄ 1](#) iVm AbsÄ 4, [Ä§Ä 56 SGG](#)). Zwar ist statthafte Klageart im Streit über Teilhabeleistungen nach [Ä§Ä 28 AbsÄ 2](#) bzw Abs 7 SGBÄ II regelmäßig die Verpflichtungsbeschwerdeklage ([Ä§Ä 54 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGG](#)), weil die Art und Weise der Leistungserbringung im (Auswahl-)Ermessen der Behörde steht. Nach [Ä§Ä 29 AbsÄ 1 SatzÄ 1 Halbsatz 2 SGBÄ II](#) in der hier maßgeblichen Fassung (Bekanntmachung der Neufassung des SGBÄ II vom 13.5.2011, [BGBl I 850](#); jetzt [Ä§Ä 29 AbsÄ 1 SatzÄ 2 SGBÄ II](#) idF des Starke-Familien-Gesetzes vom 29.4.2019, [BGBl I 530](#)) bestimmen die kommunalen Träger, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Verschafft sich die leistungsberechtigte Person – wie hier die Klägerin – die im Streit stehende Leistung endgültig selbst, richtet sich das Begehren aber auf Kostenerstattung und damit auf eine Geldleistung, die im Wege der Anfechtungs- und Leistungsklage zu verfolgen ist (vgl zuletzt BSG vom 14.12.2021 [BÄ 14Ä AS 21/20Ä RÄ BSGE 133, 187](#) = SozR 4-4200 Ä§Ä 28 NrÄ 12, RdNrÄ 10).

11

3. Rechtsgrundlage für den Anspruch der Klägerin auf Erstattung der Aufwendungen sind [Ä§Ä 30 SatzÄ 1](#) iVm [Ä§Ä 28 SGBÄ II](#) sowie die [Ä§Ä 19Ä ff](#) iVm [Ä§Ä 7Ä ff](#) SGBÄ II in der Fassung, die das SGBÄ II zu Beginn des Projekts im April 2018 als dem maßgeblichen Zeitpunkt durch das Bundesteilhabegesetz vom 23.12.2016 ([BGBl I 3234](#)) erhalten hat (Geltungszeitraumprinzip, vgl BSG vom 19.10.2016 [BÄ 14Ä AS 53/15Ä RÄ](#) SozR 4-4200 Ä§Ä 11 NrÄ 78 RdNrÄ 14Ä f).

12

4. Die Voraussetzungen für eine berechtigte Selbsthilfe liegen vor. Gemäß [Ä§Ä 30 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGBÄ II](#) hat eine leistungsberechtigte Person einen Anspruch auf Übernahme der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen, wenn sie durch Zahlung an Anbieter in Vorleistung geht, soweit die Voraussetzungen einer Leistungsgewährung zur Deckung der Bedarfe im Zeitpunkt der Selbsthilfe nach [Ä§Ä 28 AbsÄ 2](#) und 5 bis 7 SGBÄ II vorlagen ([Ä§Ä 30 AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 1 SGBÄ II](#)) und zu diesem Zeitpunkt der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war ([Ä§Ä 30 AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 2 SGBÄ II](#)).

13

5. Die von [Ä§Ä 30 AbsÄ 1 SatzÄ 1 NrÄ 1 SGBÄ II](#) verlangte Erfüllung der allgemeinen Leistungsvoraussetzungen ist gegeben. Die Klägerin erfüllte nach den bindenden Feststellungen des LSG die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des [Ä§Ä 7 SGBÄ II](#); ein Ausschlussstatbestand lag nicht vor. Auch standen ihr vorrangige Ansprüche nicht zu (vgl [Ä§Ä 19 AbsÄ 2 SGBÄ II](#)). Den nach damaliger

---

Rechtslage noch erforderlichen gesonderten Antrag auf Leistungen ua nach [Â§Â 28 AbsÂ 2 SGBÂ II](#) ([Â§Â 37 AbsÂ 1 SatzÂ 2 SGBÂ II](#) in der bis 31.7.2019 maÃgeblichen Normfassung) hat die stellvertretende Schulleiterin wirksam fÃ¼r die KIÃxgerin gestellt. Ein Âinsoweit unterstellterÂ Mangel der Vollmacht wÃxre durch die konkludente Genehmigung der Antragstellung durch die allein sorgeberechtigte Mutter der KIÃxgerin mit Einlegung des Widerspruchs gegen den ablehnenden Bescheid des Beklagten geheilt (vgl nur BVerwG vom 27.2.2020 Â [8Â C 13.19Â](#) Buchholz 428.2 [Â§Â 1 VZOG NrÂ 9](#) RdNrÂ 14 unter Verweis auf BVerwG vom 12.12.2018 Â [10Â C 10.17Â](#) [BVerwGE 164, 53](#) =Â Buchholz 428.2 [Â§Â 1 VZOG NrÂ 8](#) RdNrÂ 29; BVerwG vom 24.6.1999 Â [7Â C 20.98Â](#) [BVerwGE 109, 169](#) =Â Buchholz 428 [Â§Â 30a VermG NrÂ 10](#)). Der Beklagte hat zu Unrecht den rechtzeitig gestellten Antrag abgelehnt. Die KIÃxgerin war daher im Zeitpunkt der Selbsthilfe durch Zahlung der Kosten ohne Verschulden nicht in der Lage, den Zweck der Leistung durch Erbringung als Sachleistung zu erreichen.

14

6. In einer nach Sinn und Zweck der Regelung vor dem Hintergrund ihrer Entstehungsgeschichte gebotenen Analogie zu [Â§Â 28 AbsÂ 2 SatzÂ 1 NrÂ 1 SGBÂ II](#) ist auch eine von der Schule organisierte und verantwortete, auf dem SchulgelÃxnde durchgefÃ¼hrte Veranstaltung, die der sozialen Teilhabe der Schulkinder im Klassen- oder Schulverband dient (schulische Gemeinschaftsveranstaltung), die aber gleichermaÃen auÃerhalb des SchulgelÃxndes als Schulausflug stattfinden kÃ¶nnte, von der Regelung erfasst.

15

Eine Analogie, die Ãbertragung einer gesetzlichen Regelung auf einen Sachverhalt, der von der betreffenden Vorschrift nicht erfasst wird, ist geboten, wenn dieser Sachverhalt mit dem geregelten vergleichbar ist, nach dem Grundgedanken der Norm und damit dem mit ihr verfolgten Zweck dieselbe rechtliche Bewertung erfordert (BSG vom 16.11.1999 Â [BÂ 1Â KR 16/98Â RÂ](#) [SozR 3-2500 Â§Â 38 NrÂ 2 SÂ 10](#) =Â juris RdNrÂ 15) und eine (unbewusste) planwidrige RegelungslÃ¼cke vorliegt (BVerfG vom 3.4.1990 Â